

# *Grundlagenpapier*

## *Standardarbeitskräfte (SAK)*

---

### **Inhaltsverzeichnis**

1.	ZIEL	2
2.	BESONDERE SITUATION IM RIGI-GEBIET	2
3.	VERWENDUNGSBEREICHE STANDARDARBEITSKRÄFTE (SAK)	2
3.1.	A. Direktzahlungen	2
3.2.	B. Investitionen, Beiträge und Darlehen	2
3.3.	C. Anerkennung als „landwirtschaftliches Gewerbe“	3
4.	WIRKUNG IM RIGI-GEBIET	3
5.	MÖGLICHE LÖSUNGEN IM RIGIPROJEKT	5
5.1.	A. Anpassung der SAK-Limiten	5
5.2.	B. Einzelbetriebliche Lösungen	6
5.3.	C. Überbetriebliche Lösungen	6
6.	FAZIT	6
7.	LITERATUR	7
8.	ANHANG 1: GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN	8
8.1.	Gesetzliche Grundlagen Schweiz	8
8.2.	Gesetze und Richtlinien Kanton Luzern	9
8.3.	Was bezweckt der Gesetzgeber?	10
9.	ANHANG 2: BERECHNUNG SAK	11

---

## 1. Ziel

Ausleuchten der Problematik Standardarbeitskräfte (SAK) im Rigi-Gebiet (viele kleine Betriebe; viele unerschlossene, steile Lagen)

## 2. Besondere Situation im Rigi-Gebiet

- Viele Steillagen. Zahlen Einzugsgebiet: 1085 ha Wald, 939 ha LN,
- Unerschlossen (9 Betriebe?, die nur über Bahnen erschlossen sind)
- Total 74 landw. Betriebe in den Gemeinden Vitznau, Weggis, Greppen, 4 Betriebe unter 0.25 SAK, 20 Betriebe unter 0.8 SAK
- Auf dem weitaus grössten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe (67) arbeitet jedoch mindestens eine Person zu mehr als 75 % auf dem Betrieb.
- Gemäss Aussagen der Bewirtschafter bilden die SAK nur unterdurchschnittlich die Aufwände in Gebieten mit viel Steillagen, Handarbeit und Unerschlossenheit ab.

## 3. Verwendungsbereiche Standardarbeitskräfte (SAK)

Im Folgenden sind die verschiedenen Bereiche dargestellt, wo die Standardarbeitskräfte im Weiteren SAK zur Anwendung kommen. Die gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien sind im Anhang 1 aufgeführt. Die genaue Berechnung der SAK ist im Anhang 2 beschrieben. Hier nur die Definition gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV):

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren.

### 3.1. A. Direktzahlungen

Für den Bezug von Direktzahlungen und Anbaubeiträge liegt die erforderliche Limite bei 0.25 SAK. Die Direktzahlungen sind begrenzt auf max. 70'000.- pro SAK.

### 3.2. B. Investitionen, Beiträge und Darlehen

Bund: SAK als Kriterium für Investitionshilfen (Beiträge und Investitionskredite), Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung, Unterstützung von Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden, Starthilfe, Betriebshilfedarlehen.

Kanton Luzern zusätzlich: SAK als Voraussetzung für Erschliessungen von Einzelbetrieben und für Strukturverbesserungen im Luzerner Berggebiet (Gebirgshilfefonds). Limiten der Landwirtschaftlichen Kreditkasse.

### 3.3. C. Anerkennung als „landwirtschaftliches Gewerbe“

SAK als Kriterium zur Anerkennung als „landwirtschaftliches Gewerbe“ (Hofer 2008, Ineichen 2008, Buchmann 2008). Bedeutungen:

#### ► *Erbrecht*

Bei landwirtschaftlichen Gewerben ist die Hofübernahme eines Erben zum Ertragswert statt zum Verkehrswert möglich.

#### ► *Raumplanung*

Gemäss Raumplanungsverordnung (Art. 34 Abs. 3) sind Bauten für den Wohnbedarf in der Landwirtschaftszone nur dann zonenkonform, wenn Sie einem landwirtschaftlichen Gewerbe dienen. Die Sanierung, der Ausbau oder Neubau von Wohnhäusern wird damit für Betriebe ohne Gewerbestatus erschwert. Gemäss Raumplanungsgesetz (Art. 24b) wird auch für bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines Nebenbetriebs das landwirtschaftliche Gewerbe vorausgesetzt.

#### ► *Steuerrecht*

Bei einem landwirtschaftlichen Gewerbe wird für die Wohnbauten ein tieferer (landwirtschaftlicher) Eigenmietwert und ein tieferer amtlicher Vermögenssteuerwert (landwirtschaftlicher Ertragswert) festgelegt. Verliert ein Betrieb den Gewerbestatus, ist im Prinzip der höhere nichtlandwirtschaftliche Eigenmietwert zu versteuern, wobei dies allerdings kantonale unterschiedlich gehandhabt wird. Grundsätzlich sind also bei Betrieben ohne Gewerbestatus die Einkommens- und Vermögenssteuern höher. Das allgemeine Abschreibungspotenzial sinkt und die Hürde für Krankenkassen-Prämienverbilligungen und Stipendien wird grösser.

#### ► *Landwirtschaftliches Pachtrecht*

Längere Pachtdauer für landwirtschaftliches Gewerbe, Vorpachtrecht für Nachkommen des Verpächters eines landwirtschaftliches Gewerbes, tiefere Pachtlandzinsen für landwirtschaftliche Gewerbe.

#### ► *Bäuerliches Bodenrecht*

Vorkaufsrecht für ein landwirtschaftliches Gewerbe für den Pächter. Vorkaufsrecht für Einzelgrundstücke für den Pächter, wenn er ein landwirtschaftliches Gewerbe besitzt.

## 4. *Wirkung im Rigi-Gebiet*

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Rigi-Betriebe nach den relevanten SAK-Grenzen. 27% der Betriebe gelten nicht als landwirtschaftliches Gewerbe. 54% der Betriebe erhalten keine Investitionshilfen gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV), 82% fallen unter die Limite der Kreditkasse für Investitionshilfen an Neu- und Umbauten von Ökonomiegebäuden.

► Das heisst nur 13 Betriebe (ca. 17%) haben uneingeschränkten Zugang bei der Unterstützung im Investitionsbereich.

Tabelle: Verteilung der Betriebe im Rigi-Gebiet nach den relevanten SAK-Grenzen (siehe Kapitel 3 und Anhang 1).

Schwelle	Bedeutung	Anz. Betriebe	Anteil in %
<0.25 SAK	Direktzahlungen	4	5
<0.8 SAK	Landw. Gewerbe	20	27
<1.25 SAK	Investitionshilfen	40	54
<2 SAK	Ökonomiegebäude	61	82
Total Betriebe		74	100

Gemäss den Aussagen der Landwirte ist die Bewirtschaftung im Rigi-Gebiet aus folgenden Gründen sehr aufwändig:

- viele Hang- und Steillagen
- viel Handarbeit
- schlechte Erschliessung

Die SAK erfassen hier nur einen Teil des effektiven Arbeitsaufwandes. Eine Vergrösserung der Betriebe zur Erhöhung der SAK ist aus Kapazitätsgründen häufig nicht möglich, oder sie erfolgt auf Kosten der Biodiversität.

Im Rigi-Gebiet weisen auffällig viele (Haupterwerbs-)Betriebe tiefe SAK-Werte auf. Es ist denkbar, dass diese Betriebe versuchen, mit verschiedenen Massnahmen die SAK-Werte langfristig zu erhöhen. Zudem sind weitere Reaktionen auf die SAK-Problematik denkbar. Diese Massnahmen können positive oder negative Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Projektes NatuRigi haben.

Jene Massnahmen, welche den Projektzielen förderlich sind, könnten im Projekt NatuRigi gezielt gefördert werden. Negative Auswirkungen der SAK-Problematik sollen hingegen vermindert werden.

**Die folgende Tabelle zeigt die direkten Einflussmöglichkeiten zur Erhöhung der SAK und Chancen und Risiken im Hinblick auf die Projektziele:**

<i>Massnahme</i>	<i>Chancen</i>	<i>Risiken</i>
Zukauf oder Zupachten von Land	Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von ehemaligen Naturschätzen.	Weniger Zeit für aufwändige Bewirtschaftung der Naturschätze ( evtl. Wechsel von Wiese zu Weide, Nutzungsaufgabe).
Erhöhung des Tierbestandes	Zukauf von Kleinvieh oder robusten Rinderrassen zur Beweidung von ehemaligen Naturschätzen.	Allgemeine Nutzungsintensivierung.
Umstellung auf biologische Bewirtschaftung	Reduktion von Pestiziden	
Hochstamm-Obstbäume pflanzen	Aufwertung der Landschaft im unteren Teil des Projektgebietes.	
Anbau von Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	Kleinstrukturierte Landwirtschaft	Gewächshäuser, negativer Einfluss auf die Landschaft

**Weitere mögliche Massnahmen, die aufgrund der SAK-Problematik und der damit verbundenen eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten ergriffen werden können :**

<i>Massnahme</i>	<i>Chancen</i>	<i>Risiken</i>
Aufnahme eines Zu- oder Nebenerwerbs	Auflichtungs- und Gehölzpflege in Naturschätzen als Zusatzerwerb	Weniger Zeit für aufwändige Bewirtschaftung der Naturschätze.
Erschliessung und Mechanisierung zur Effizienzsteigerung	Sicherung der Bewirtschaftung von Naturschätzen	Intensivierung von Naturschätzen, Veränderung Landschaftsbild
Betriebsaufgabe bzw. keine Nachfolge in kleinen Betrieben	Stärkung der Überlebensfähigkeit der übrigen Betriebe	Übrige Betriebe wachsen und damit weniger Zeit für aufwändige Bewirtschaftung der Naturschätzen.
Umstellung von Milchkuhbetrieben auf Mutterkuhbetriebe wird weniger in Betracht gezogen		Extensivierung wird verhindert, Verfütterung von Extensivheu problematischer

## 5. *Mögliche Lösungen im Rigiprojekt*

### 5.1. A. Anpassung der SAK-Limiten

#### 1. Senkung der SAK-Limite innerhalb der heutigen gesetzlichen Grundlagen

**Spielraum Kanton:** Gewerbegrenze (BGBB) im Hügel- und Berggebiet von heute 0.8 auf 0.75 setzen. Mögliche Beschränkung der tieferen SAK-Limite: minimaler Hanglagenanteil, betriebswirtschaftlich unattraktive Gebiete mit einem hohen Anteil an Hanglagen, gefährdete Gebiete.

**Argument:** Pflege der Landschaft in „schwierigen“ Gebieten wird aufrechterhalten, die Bevölkerung profitiert davon (Tourismus und Erholung, Naturgefahren, dezentrale Besiedelung). (Buchmann 2008)

#### 2. Anpassung der SAK-Limite oder der SAK-Berechnung im Rahmen eines Pilotprojektes

Z.B. regionales Entwicklungsprojekt. Folgende Ideen können darin Eingang finden:

- Wenn ein Betrieb viele ökologisch wertvolle Flächen bewirtschaftet, liegen die SAK-Limiten tiefer.
- Ökologisch wertvolle Flächen in der SAK-Berechnung behandeln wie Reblagen in Steillagen.
- Zuschlag für Steillagen >80% bzw. für Handarbeit (Handarbeit macht den grossen Unterschied bezüglich dem Arbeitsaufwand).
- Lösungsansatz gemäss Schmidlin (2008): Kantone können SAK-Anforderungen für Investitionsförderungen oder im Rahmen des Bodenrechts ändern, wenn damit negative Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt vermieden werden können (wenn z.B. die Erhöhung des Tierbestandes zur Erhöhung des SAK ökologisch problematisch ist).

## 5.2. B. Einzelbetriebliche Lösungen

In Abhängigkeit der betrieblichen Situation (Beratung) kommen folgende Massnahmen in Frage:

- Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von ehemaligen Naturschätzen.
- Zukauf von Kleinvieh oder robusten Rinderrassen zur Beweidung von ehemaligen Naturschätzen.
- Pflanzen von Hochstamm-Obstbäumen in tieferen Lagen.
- Umstellung auf biologische Landwirtschaft.
- Auflichtungs- und Gehölzpflege in Naturschätze als Zusatzerwerb
- Bessere Erschliessungen von Naturschätze zur Effizienzsteigerung.

## 5.3. C. Überbetriebliche Lösungen

Beiträge und Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen gemäss SVV (ab 2 Betrieben).
--

Die Kreditkasse vergibt z.B. Kredite, wenn sich Synergien zw. zwei Betrieben ergeben.

► Bei Bodenverbesserungen, Erschliessungen, Vermarktung, gemeinwirtschaftlichen Bauten etc. die überbetriebliche Zusammenarbeit fördern.

## 6. *Fazit*

Für das Rigigebiet hat die SAK-Regelung bedeutende Auswirkungen auf die Betriebe. Insbesondere bei der zukünftigen Entwicklung, da 50% bei der heutigen Regelung keine Investitionshilfen beziehen können und 80% keine Unterstützung bei neuen Ökonomiegebäuden. Ebenso werden die Anstrengungen bei der Diversifizierung (Nebenerwerbsmöglichkeiten) sowie eine Extensivierung (z.B. Milch-Fleisch) behindert.

Die Auswirkungen beinhalten sowohl Chancen als auch Risiken bezüglich des Projektzieles Biodiversität. Was zukünftig vor allem das Problem (DZ, Investitionen, Gewerbegrenze) sein wird und welche Lösungen sie bevorzugen ist in Zusammenarbeit mit den Landwirten zu klären.

## 7. *Literatur*

- Buchmann Marcel (2008) Standardarbeitskräfte (SAK) für landwirtschaftliche Gewerbe im Berggebiet. Postulat P 9/08, Kanton Schwyz.
- Bundesamt für Landwirtschaft (2008) Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Grundprinzipien und Entwurf eines Grobkonzepts. 22.8.2008.
- Hofer E. (2008) Erhöhung der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGG: Auswirkungen. Vortrag an der Jahrestagung 2008 der Schweizerischen Gesellschaft für Agrarrecht am 5. September 2008. [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)
- Ineichen S. (2008) Gewerbe oder nicht Gewerbe? Das ist hier die Frage! [www.sbv-treuhand.ch](http://www.sbv-treuhand.ch)
- Landwirtschaftliche Lehrmittelzentrale (2005) Betriebswirtschaftliche Begriffe im Agrarbereich.
- Lips M. (2005) Der Einfluss der Standardarbeitskraft (SAK) auf die Wirtschaftlichkeit und ihre Eignung als Eintretenskriterium für einzelbetriebliche Investitionshilfemassnahmen. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft.
- Luder W. (2004) in Schick M. (2004) 14. Arbeitswissenschaftliches Seminar VDI-MEG-Arbeitskreis Arbeitswissenschaften im Landbau. FAT-Schriftenreihe Nr. 62.
- Lips M. (2006) Einfluss der Standardarbeitskraft auf das Arbeitseinkommen. AGRARForschung 13(7):290-295.
- Moos-Nüssli E. (2002) AP 2007: Standardarbeitskräfte - SAK - sind ein rein politisches Mass. In LID-Mediendienst vom 31. Oktober 2002.
- Schick M. (2008) Vom Arbeitsvoranschlag zur Standardarbeitskraft. Beitrag an der 9. Tagung Landtechnik im Alpenraum 14.-15.5.2008.
- Schmidlin J. (2008) Direktzahlungen für die Schweizer Landwirtschaft - Ungelöste Probleme in den Bereichen Umwelt, Natur und Landschaft. Im Auftrag der Pro Natura Schweiz.

## 8. *Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien*

### **8.1. Gesetzliche Grundlagen Schweiz**

#### **Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV**

Art. 3 LVB: Die SAK berechnet sich nach den Faktoren Landwirtschaftliche Nutzfläche, Nutztiere und Zuschläge (Hanglagen, Steillagen, biol. Landbau, Hochstamm-Feldobstbäume). Die Umrechnungsfaktoren dienen der Erfassung der arbeitswirtschaftlichen Betriebsgrösse für den Vollzug der Direktzahlungen sowie der Massnahmen zur Strukturverbesserung und des Bodenrechts. Die Faktoren sind administrativer Natur und für die Berechnung des effektiven Arbeitsbedarfs nicht geeignet. (Einfach zu ermittelnder, standardisierter Arbeitsbedarf.)

#### **Direktzahlungsverordnung DZV**

- Art. 18 Abs. 1 DZV: Der erforderliche Mindest-Arbeitsbedarf als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen liegt bei 0.25 SAK.
- Art. 21 Abs. 1 DZV: Die Direktzahlungen sind pro SAK auf maximal 70'000 Franken begrenzt.

#### **Strukturverbesserungsverordnung SVV**

- Art. 3 Abs. 1 SVV: Für das Ausrichten von Investitionshilfen (Beiträge und Investitionskredite) sind mind. 1.25 SAK nötig.
- Art. 2 Abs. 1bis SVV: Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung gilt der minimale Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht.
- Art. 3 Abs. 1ter SVV: Für die Unterstützung von neuen Ökonomiegebäuden oder gleichwertigen Umbauten oder für Gewächshäuser des Pflanzenbaus sind mind. 1.75 (Talzone) bzw. 1.5 (Bergzone) SAK nötig.
- Art. 3a Abs. 1 SVV: In gefährdeten Gebieten des Berg- und Hügellandes sind mind. 0.75 SAK nötig.
- Art. 43 Abs. 3 SVV: Starthilfe wird Betrieben mit mind. 1.25 SAK gewährt.
- Art. 43 Abs. 3bis SVV: In gefährdeten Gebieten des Berg- und Hügellandes sind für eine Starthilfe mind. 0.75 SAK nötig.

#### **Verordnung über Investitionen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft IBLV**

- Art. 1 und Anh. 1 IBLV: Für die Berechnung der SAK werden zusätzliche Faktoren festgelegt.
- Art. 5 und Anh. 4 IBLV: Die Investitionskredite für die Starthilfe richten sich nach den SAK.

#### **Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht BGBB**

- Art. 7 Abs.1 BGBB: Damit ein „landwirtschaftliches Gewerbe“ vorliegt, sind mind. 1 SAK nötig.
- Art. 5 Bst. a: Die Kantone können abweichende Bestimmungen erlassen, es sind aber mind. 0.75 SAK nötig.

#### **Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft SBMV**

- Art. 2 Abs. 1 SBMV: Für Betriebshilfedarlehen sind mind. 1.25 SAK nötig.
- Art. 3 Abs. 2 SBMV: In gefährdeten Gebieten des Berg- und Hügellandes sind mind. 0.75 SAK nötig.

#### **Anbaubeitragsverordnung ABBV**

Art. 2 Abs. 1 Bst. c ABBV: Für das Ausrichten von Anbaubeiträgen sind mind. 0.25 SAK nötig.



## **8.2. Gesetze und Richtlinien Kanton Luzern**

### **Kantonales Landwirtschaftsgesetz**

§ 58: Damit ein „landwirtschaftliches Gewerbe“ vorliegt, sind im Berggebiet und in der Voralpinen Hügelizeone mindestens zwei Fünftel Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie, in den übrigen Zonen mindestens die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie nötig. *Änderung: für das Hügeli- und Berggebiet gilt eine Grenze von 0.80 SAK, für das Talgebiet 1 SAK.*

### **Richtlinien für die Unterstützung von Strukturverbesserungen**

§ 12 Abs. 1: Die minimale Betriebsgrösse für die Unterstützung von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Nutztiere beträgt für Haupterwerbsbetriebe 2,0 SAK, für Nebenerwerbsbetrieb 1,5 SAK.

§ 12 Abs. 3: Auf Betrieben mit weniger als 2,0 bzw. 1,5 SAK können kostengünstige Umbauten mit Agrarkrediten unterstützt werden.

§ 18 Abs. 1: Erschliessungen von Einzelbetrieben können unterstützt werden, wenn die Bewirtschaftung eines Betriebs mindestens 1,0 SAK erfordert.

### **Verordnung über den Gebirgshilfefonds für Strukturverbesserungen**

§ 5 Abs. 3: Für die Unterstützung von Strukturverbesserungen im Luzerner Berggebiet müssen mind. 0,6 SAK erreicht werden. Von dieser Mindestanforderung kann bei sozial und finanziell schwierigen Verhältnissen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers abgewichen werden.

### **Richtlinien der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern**

#### *Investitionskredite*

Bei Neu- und Umbauten von Ökonomiegebäuden sind für die Bewirtschaftung des Betriebes folgende Anzahl Standardarbeitskräfte (SAK) erforderlich (gemäss SVV und kantonalen Richtlinien):

Raufutterverzehrer:   Haupterwerbsbetrieb: 2.00 SAK, Nebenerwerbsbetrieb: 1.50 SAK

Mutterschweine:       Haupterwerbsbetrieb: 1.75 SAK, Nebenerwerbsbetrieb: 1.50 SAK

Legehennen:           Haupterwerbsbetrieb: 1.75 SAK, Nebenerwerbsbetrieb: 1.50 SAK

Die Höhe der Starthilfe richtet sich nach den SAK (gemäss IBLV).

#### *Beiträge*

Eintretenskriterium: mind. 1.25 SAK (gemäss SVV)

Bei Neu- und Umbauten von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere sind für die Bewirtschaftung des Betriebes folgende Anzahl SAK erforderlich: Haupterwerbsbetrieb: 2.00 SAK, Nebenerwerbsbetrieb: 1.50 SAK (gemäss SVV und kantonalen Richtlinien).

#### *Agrarkredite*

Voraussetzungen für Kreditgewährung: Wie Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen. Für innovative und/oder besonders ökologische Massnahmen besteht eine Sonderregelung.

Die Umstellung auf biologischen Landbau wird wie folgt gefördert:

Grösse des Betriebes in SAK und Kant. Agrarkredit in Fr. / Anzahl Jahre:

bis 1.25 SAK: kein Kredit (Strukturwandel soll nicht beeinflusst werden)

1.25-2 SAK: 32'000.-/8 Jahre

über 2 SAK: 40'000.-/8 Jahre

### *Betriebshilfedarlehen*

Voraussetzung: mind. 1.25 SAK (gemäss SBMV)

### **8.3. Was bezweckt der Gesetzgeber?**

Die SAK-Berechnung soll möglichst einfach in der Handhabung sein und nicht auf betriebsspezifische Einzelheiten (z.B. Mechanisierung) Rücksicht nehmen. Die Extensivierung in der Landnutzung soll nicht behindert werden. Den natürlichen Arbeiterschwernissen durch die Hangneigung sollte sie Rechnung tragen. Die SAK-Faktoren enthalten auch eine politische Komponente (z.B. Rebbau in Steil- und Terrassenlagen; Luder 2004).

Mit der Anhebung der Gewerbegrenze (Hofer 2008):

- sollen familieninterne Ungerechtigkeiten behoben werden.
- soll der Strukturwandel in der Landwirtschaft gefördert werden.

*Bestehende* kleine Betriebe / Nebenerwerbsbetriebe sollen allerdings nicht benachteiligt werden (deshalb keine Anhebung der SAK-Grenze für Direktzahlungen). Hingegen soll die Entstehung *neuer* kleiner Betriebe verhindert werden. Die Zahl der kleinen Betriebe, die zum Ertragswert übernommen werden können sinkt; der Anreiz für die Betriebsübernahme von kleinen Betrieben sinkt. Das Wachstum von Betrieben ohne Gewerbestatus wird erschwert (z.B. Vorkaufsrecht des Pächters).

Damit soll schlussendlich mehr Land für die Haupterwerbsbetriebe zur Verfügung stehen.

#### *Diskutierte Änderungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (Bundesamt für Landwirtschaft 2008):*

Untere SAK-Grenze als Eintretenskriterium für Direktzahlungen: Zur Diskussion stehen eine dynamische SAK-Grenze, welche pro Jahr um 2.5% erhöht wird; eine Differenzierung der SAK-Limite zwischen bestehenden Betriebsleitern und Übernehmern / Neueinsteigern; Festlegen eines Minimalbeitrages anstelle einer SAK-Grenze.

Maximale Beitragssumme pro SAK: Zur Diskussion steht die Abschaffung.

## 9. Anhang 2: Berechnung SAK

Tabelle: Berechnung der SAK. Die Elemente d 1. bis d 9. sind nur für die Ausrichtung von Investitionshilfen nach SVV / IBLV und für die Definition des Landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss BGGB relevant. Quelle:

www.blw.admin.ch

Elemente	Einheit	Anzahl	SAK / Einheit	SAK
a 1. LN ohne Spezialkulturen	ha		0.028	
a 2. Spezialkulturen (ohne a 3.)	ha		0.300	
a 3. Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen	ha		1.000	
b 1. Milchkühe, - schafe, - ziegen	GVE		0.043	
b 2. Mastschweine, Remonten >25kg	GVE		0.007	
b 3. Zuchtschweine	GVE		0.040	
b 4. Andere Nutztiere (u.a. Mutterkühe)	GVE		0.030	
c 1. Hanglagen 18 - 35 % (Berggebiet und Hügelize)	ha		0.015	
c 2. Steillagen > 35 % (Berggebiet und Hügelize)	ha		0.030	
c 3. Pflanzenbau (BIO)	JA = 1		Zuschlag	
c 4. Hochstamm-Feldobstbäume	Stück		0.001	
<b>Subtotal 1</b>				
d 1. Zuschlag: Kartoffeln	ha		0.045	
d 2. Zuschlag: Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	ha		0.300	
d 3. Zuschlag: Rebbau mit eigener Kelterei	ha		0.300	
d 4. Zuschlag: Christbaumkulturen	ha		0.045	
d 5. Zuschlag: Gewächshaus mit festen Fundamenten	ha		0.900	
d 6. Zuschlag: Hochtunnel oder Treibbeet	ha		0.450	
d 7. Betriebseigener Wald	ha		0.012	
d 8. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	NS		0.015	
d 9. Andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	NS		0.010	
<b>Subtotal 2</b>				
<b>Total SAK</b>				

Die SAK-Ansätze für die einzelnen Betriebszweige leiten sich näherungsweise aus den Richtzahlen zum Arbeitsvoranschlag nach der Beziehung 1 SAK = 2800 AKh ab, mit wesentlichen Vereinfachungen und Anpassungen aufgrund administrativer Anforderungen. (Landwirtschaftliche Lehrmittelzentrale 2005)

Die SAK-Faktoren werden im Abstand von mehreren Jahren der technischen Entwicklung (arbeitssparende Verfahren) angepasst, das heisst die Faktoren werden herabgesetzt (Hofer 2008).

### **Zur Übereinstimmung der SAK mit dem effektiven Arbeitsaufwand:**

*Lips (2005 und 2006):*

Die Korrelation zwischen SAK und Jahresarbeitseinheiten (JAE) ist gering. Die Aussagekraft der SAK für den Arbeitsanfall der einzelnen Betriebe ist beschränkt.

Die Erhöhung der SAK (Modul 1: ha LN und GVE) hat eine Erhöhung des Jahreseinkommens pro JAE zur Folge (starke Korrelation). Diese erhebliche Einkommenserhöhung kann mit Skaleneffekten erklärt werden: Eine zusätzliche SAK ermöglicht eine Rationalisierung, die letztlich das Einkommen aller Arbeitskräfte erhöht. Das Modul 1 der SAK stellt demnach einen praktikablen Indikator für die Wirtschaftlichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben dar und ist als Kriterium für die Vergabe von Investitionshilfen geeignet.

Bei den Zuschlägen zum Modul 1 (Hang- und Steillagen und biologischer Landbau) kann keine Aussage zum Einfluss auf das Jahreseinkommen gemacht werden. Beim Modul 2 (arbeitsintensive Kulturen) ist der Einfluss negativ: eine zusätzliche SAK reduziert hier das Arbeitseinkommen pro JAE. Die Verwendbarkeit der Zuschläge zum Modul 1 und des Moduls 2 für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist fraglich.

Bei zunehmender Grösse überschätzt die SAK den Arbeitsaufwand, da sie keine Degressionseffekte berücksichtigt (Beispiel Verkehrsmilchbetriebe).

*Schick (2008)*

Vergleicht SAK und Arbeitsvoranschlag. Strebt eine Verbesserung der Berechnungen dieser Grössen an.

*Moos-Nüssli (2002)*

SAK sind ein politisches Mass, kein korrektes Mass für die effektiv anfallende Arbeit. Der effektive Arbeitsaufwand verschiedener Betriebszweige, welche bei der Berechnung der SAK in einer Kategorie zusammengefasst werden, ist sehr unterschiedlich. Der Aufwand für Getreideanbau ist beispielsweise höher als die Bewirtschaftung einer Wiese. Der Aufwand für eine extensive Wiese ist in der Realität viel tiefer als nach der Berechnung der SAK. Bei der Tierhaltung hängt der effektive Arbeitsaufwand stark von der Anzahl Kühe und der Stalleinrichtung ab.

*Argumente für eine bessere Abbildung der effektiven Verhältnissen mit den SAK:* Grosse Abweichungen zur Realität können sehr ungerechte Vergleiche ergeben (z.B. Milchkuhbetrieb mit Böden ohne Hanglage vs. Mutterkuhbetrieb mit Böden in Hanglage).

*Argumente dagegen:* Je feiner die Berechnung, desto eher schwankt sie kurzfristig oder kann mit ungewünschten Massnahmen beeinflusst werden. Die SAK sind auch ein Steuerungsinstrument (mit dem Hangbeitrag fließen z.B. mehr Mittel ins Berggebiet).

Monika Martin/Regina Joehl 15.5.2009